

Geschäftsordnung

Landesgruppe Baden-Württemberg



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

1. Zielsetzung

Die Landesgruppe BADEN-WÜRTTEMBERG (LG BW) hat die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere vor dem Hintergrund der Besonderheiten der rechtlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg zum Gegenstand ihrer Tätigkeit, soweit Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen in institutioneller Form daran beteiligt sind.

Die Mitglieder der LG BW verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- eine Plattform zu bilden für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Dimensionen der Weiterbildung an Hochschulen,
- das allgemeine Verständnis für die Hochschulweiterbildung zu fördern,
- eine Infrastruktur aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung und Qualifizierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Forschung und Entwicklung zur Weiterbildung an Hochschulen zu initiieren und zu fördern und sich an entsprechenden Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen,
- eine spezifische Interessensvertretung und das allgemeine Verständnis für Hochschulweiterbildung zu fördern.

2. Organe der LG BW

Die Organe der Landesgruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher*innenrat.

3. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der LG BW kommen aus Baden-Württemberg.
2. Die Mitglieder der LG BW treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung der Mitglieder der LG BW statt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesgruppe, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
 - Wahl der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher*innenrates,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher*innenrates,
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Landesgruppe,
 - Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziff. 5. Abs. 2 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung,
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Sprecher*innenrates einberufen und geleitet, es sei denn die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte.
8. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der LG BW eine Stimme. Die vertretungsberechtigte Person eines institutionellen Mitglieds kann eine Person aus ihrer Institution benennen, die sie stimmberechtigt vertreten darf, oder dem Sprecher*innen-Rat die Entscheidung im Vorhinein schriftlich bzw. per E-Mail mitteilen. Stimmübertragungen auf andere DGWF-Mitglieder sind nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der /dem Versammlungsleiter/in und von der Protokollführerin oder der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Der/die Protokollführer/in wird von der/ dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der / dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecher*innenrat

1. Der Sprecher*innenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecher*innenrates werden von der Mitgliederversammlung der LG BW für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenrates vor Ablauf ihrer /seiner Amtszeit aus, so kann, wenn dies die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit stattfinden.
4. Dem Sprecher*innenrat obliegt es, die Geschäfte der LG BW zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher*innenrates und der Landesgruppe.
5. Die/der Vorsitzende des Sprecher*innenrates vertritt die LG BW innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecher*innenrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
7. Die/der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher*innenrates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
8. Über die Beschlüsse des Sprecher*innenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Sprecher*innenrat informiert die Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Geschäftsstelle der DGWF zugestellt.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der LG BW sind Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe setzt eine Mitgliedschaft in der DGWF gem. § 5 Abs. 1 der Satzung voraus. Liegt der Mitgliedschaft in der LG BW eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 (a) der DGWF-Satzung (institutionelle Mitgliedschaft) zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gib es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet abschließend. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
3. Die Mitgliedschaft in der LG BW wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der /dem Vorsitzenden des Sprecher*innenrates erworben. Hat die /der Vorsitzende begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Abs. 1 erfüllt werden, so legt sie /er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft in der LG BW endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder oder durch Austritt aus der DGWF gemäß §5 Abs. 8 der Satzung der DGWF.

6. DGWF und LG BW

1. Die LG BW wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die LG BW nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe dies empfiehlt.
2. Die LG BW wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von der /dem Vorsitzenden des Sprecher*innenrates vertreten. Sie /er wird nach Maßgabe der Tagesordnung von der /dem Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen.
3. Beschlüsse der LG BW und ihres Sprecher*innenrates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
4. Die LG BW kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF-Satzung.
5. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am 9.12.2008 zu Karlsruhe

Geändert und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am 12.11.2024 in Heidelberg und am 05.11.2025 in Ludwigsburg.

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in der geänderten
Fassung genehmigt auf der Vorstandssitzung am 25.02.2026.